

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Rechtsfragen

IGH:

Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien

- Verantwortlichkeit für Völkermord im bewaffneten Konflikt
- Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention

Karin Oellers-Frahm

Am 26. Februar 2007 verkündete der **Internationale Gerichtshof (IGH)** sein Urteil im Fall betreffend die Anwendbarkeit der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (Case Concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide). Der Fall hat eine 14-jährige Vorgeschichte, in der bereits mehrere Urteile des IGH ergangen waren, jedoch nicht in der Hauptsache (vgl. zu dreien der Urteile Karin Oellers-Frahm, IGH: Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien, VN, 4/1993, S. 148f.; dies., Internationaler Gerichtshof: Bosnien-Herzegowina gegen Jugoslawien, VN, 5/1996, S. 181ff. sowie dies., IGH: Jugoslawien und die NATO, VN, 4/2005, S. 154ff.).

Der Fall war im März 1993 von Bosnien-Herzegowina gegen Serbien und Montenegro anhängig gemacht worden. Serbien und Montenegro nannte sich später Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) und dann wieder Serbien und Montenegro (im Folgenden wird der Name ›Jugoslawien‹ verwendet; nur im Zusammenhang mit dem aktuellen Verfahrensabschnitt der Name ›Serbien‹).

Gegenstand der Klage ist die Verletzung der Völkermordkonvention von 1948 während des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien. Zuständigkeitsgrundlage ist Art. IX der Konvention, der die Streitbeilegung durch den IGH vorsieht.

Mit dem Klageantrag 1993 war ein Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen zur Unterlassung aller Akte des Völkermords gegen die Bevölkerung Bosnien-

Herzegowinas gestellt worden, dem durch Entscheidung vom 8. April 1993 stattgegeben wurde (siehe oben). Da Jugoslawien diese Entscheidung ignorierte, hatte Bosnien-Herzegowina erneut einstweilige Maßnahmen beantragt, die im September 1993 zur Bestätigung der bereits im April erlassenen Maßnahmen führte. Jugoslawien hatte außerdem eine vorgängige Einrede zur Zuständigkeit des IGH eingelegt, die am 11. Juli 1996 zurückgewiesen wurde (siehe oben). Der IGH hatte damals festgestellt, dass er auf der Grundlage von Art. IX der Völkermordkonvention zuständig ist.

Im Jahr 1997 hatte Jugoslawien Widerklage erhoben, die am 17. Dezember 1997 zugelassen, jedoch später zurückgezogen wurde. Am 24. April 2001 schließlich beantragte Jugoslawien die Wiederaufnahme/Revision der Zuständigkeitsentscheidung von 1996, weil der IGH nicht zuständig sei; Jugoslawien sei seinerzeit nicht Mitglied der UN gewesen und konnte daher nicht Partei vor dem IGH sein.

Erst mit seiner Aufnahme als UN-Mitglied am 1. November 2000 sei dies der Fall gewesen. Außerdem sei es auch nicht Partei der Völkermordkonvention gewesen, die es erst am 8. März 2001 ratifiziert habe. Die Ratifizierung erfolgte darüber hinaus mit einem Vorbehalt zu Art. IX, der Zuständigkeitsgrundlage für den IGH.

Mit Urteil vom 3. Februar 2003 wies der IGH die Klage auf Wiederaufnahme als unzulässig ab. Damit war der Weg frei zur Entscheidung in der Hauptsache, der Frage der Verletzung der Völkerrechtskonvention.

Parteien des Verfahrens

Zunächst musste in diesem Fall die beklagte Partei identifiziert werden, weil Montenegro, das noch im Titel des Falles als beklagte Partei genannt ist, inzwischen unabhängig geworden und als neues Mitglied in die UN aufgenommen worden ist. In Art. 60 der Verfassung von Serbien und Montenegro war die Nachfolgefrage in dem Sinn geregelt, dass Serbien der alleinige Rechtsnachfolger des ehemaligen Serbien und Montenegro sein sollte. Daher, so stellt der IGH fest, kann Montenegro nur

mit ausdrücklicher Zustimmung Partei des Verfahrens sein; diese Zustimmung lehnt es aber ab, so dass einziger Beklagter im vorliegenden Fall Serbien ist.

Zuständigkeit des IGH

Der IGH prüfte nochmals eingehend die Frage seiner Zuständigkeit und bekräftigte sein Urteil aus dem Jahr 1996. Auf die Begründung soll hier nicht näher eingegangen werden; es soll nur kurz erwähnt werden, dass seine Ausführungen hierzu mit seiner Entscheidung von 2004 zur Zuständigkeit in den NATO-Fällen nur schwer vereinbar scheinen.

Entscheidung zur Sache

Damit geht der IGH zur Prüfung der Sachfragen über, nämlich ob Jugoslawien/Serbien sich einer Verletzung der Völkermordkonvention schuldig gemacht hat (§142ff. des Urteils). Dies ist die einzige Zuständigkeitsgrundlage.

Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention

Zunächst muss der IGH grundsätzlich klären, welche Verpflichtungen die Völkermordkonvention enthält. Umstritten war, ob auch Staaten – und nicht nur Individuen – für Akte von Völkermord direkt verantwortlich sein können oder ob Staaten nur verpflichtet sind, Akte von Völkermord durch Individuen zu verhindern und zu bestrafen. Art. I der Konvention besagt, »dass Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten«. Die Pflicht zur Verhütung von Völkermord, so der IGH, schließt das Verbot ein, Völkermord zu begehen (§166). Diese Auffassung wird durch Art. IX bestätigt, der dem IGH nicht nur die Beilegung von Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung der Konvention überträgt, sondern auch von Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit eines Staates für Völkermord.

Das Argument des Beklagten, dass das Völkerrecht grundsätzlich keine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten kennt, greift nach Auffassung des IGH nicht, da

die Verantwortlichkeit sich für den besonderen Fall aus dem Vertrag ergibt; es handelt sich also um Haftung aus einem Vertrag, nicht um eine strafrechtliche Haftung. Auch der Einwand, dass die Konvention selbst nur die strafrechtliche Verantwortung von Individuen betreffe, was sich deutlich aus Art. III–VII ergebe, wird abgewiesen. Zwar regelt die Konvention vor allem die Strafbarkeit von Individuen, dennoch erlege aber Art. I in Verbindung mit Art. III a) bis e) den Staaten besondere Verpflichtungen auf, die von denen der Individuen zu unterscheiden sind (§179).

Der besondere Vorsatz

Der subjektive Tatbestand des Völkermords fordert, dass zu dem Vorsatz der Begehung der in Art. II genannten Akte hinzukommt, dass diese Akte in der Absicht vorgenommen werden müssen, »eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören«. Damit der Vorsatz für Völkermord erfüllt ist, muss die Absicht der Zerstörung der Gruppe vorliegen. Der IGH verweist auf das einschlägige Urteil gegen Zoran Kupreskic et al. des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (Im Folgenden: ICTY) aus dem Jahr 2000 (§188).

In diesem Zusammenhang kam die Frage auf, ob ethnische Säuberung Völkermord ist. In Anlehnung an die Rechtsprechung des ICTY stellt der IGH fest, dass ethnische Säuberung nicht als solche in der Konvention genannt ist (obwohl darüber diskutiert wurde). Daher hänge es vom jeweiligen Vorsatz ab, ob eine Gruppe »nur« zerstreut oder vertrieben oder aber zerstört werden sollte.

Beweisfragen

Im vorliegenden Fall haben Beweisfragen eine weit größere Rolle gespielt als üblich vor dem IGH, da es um strittige Tatsachen ging. Daher legt der Gerichtshof vorab die anwendbaren Beweisregeln dar: Die Beweislast liegt grundsätzlich beim Kläger. Was den Beweisstandard betrifft, so muss dieser bei Vorwürfen besonderer Schwere besonders hoch sein; das heißt das Gericht muss völlig überzeugt sein, wenn es um Fragen der *Akte* von Völkermord geht. Wenn es sich um *Verhütung* von Völkermord handelt, reicht hingegen ein hoher Überzeugungsgrad, der der Schwere der Anklage angemessen ist. Was schließlich

die Beweismethode betrifft, so ist in diesem Fall das Besondere, dass viele Fragen bereits Gegenstand von Entscheidungen des ICTY waren. Die Feststellungen der Straf- und Berufungskammern bezüglich Fakten und Vorsatz aus den Verfahren vor dem Strafgericht seien – so der IGH – sehr überzeugend (§223); ebenso sei der Bericht des UN-Generalsekretärs über den Fall von Srebrenica als äußerst verlässlich anzusehen.

Akte des Völkermords

Nach diesen grundlegenden Klarstellungen prüft der IGH die Fakten mit Bezug auf Akte nach Art. II der Völkermordkonvention, wie der Kläger sie vorgetragen hatte. Zunächst zeichnet er die Entwicklung des Zerfalls des ehemaligen Jugoslawiens nach, die in der Entstehung neuer Staaten mündete. Diese waren zum einen Bosnien-Herzegowina, das aus den beiden Entitäten Bosnien-Herzegowina und Republika Srpska besteht, und zum anderen (Rest-)Jugoslawien, bestehend aus Serbien und Montenegro. Akteure in diesem Konflikt, der sich auf dem Gebiet des jetzigen Staates Bosnien-Herzegowina abspielte, waren in erster Linie die bosnischen Serben (Republika Srpska), deren Armee während der Dauer des Konflikts Unterstützung durch Jugoslawien erhielt und weitgehend von ihr abhängig war, insbesondere nach dem offiziellen Abzug der Belgrader Truppen aus Bosnien-Herzegowina im Mai 1992. Ohne diese Unterstützung aus Belgrad hätten die bosnischen Serben nicht so agieren können wie sie es taten.

Der IGH prüft die einzelnen Tatwürfe unter dem Aspekt, ob sie stattfanden, ob sie unter Art. II der Konvention fallen und ob der besondere Vorsatz gegeben ist. Dabei ist die »geschützte Gruppe« die der bosnischen Muslime.

Art. II a)

Zunächst geht es um Art. II a), die Tötung von Mitgliedern einer Gruppe, und deren Vorkommen an bestimmten Orten und in bestimmten Gefangenenlagern.

Dass Handlungen nach Art. II a) geschehen sind, bejaht der IGH; er kann allerdings nicht feststellen, wie auch der ICTY in den einschlägigen Fällen, dass der besondere Vorsatz vorgelegen hat. Diesen sieht der IGH allein für die Vorkommnisse in Srebrenica als bewiesen an, wo im Juli 1995 etwa 7000 Männer im wehrfähigen

Alter getötet worden waren. Bei der Prüfung der Vorfälle in Srebrenica bezieht der IGH sich weitgehend auf Urteile des ICTY. Demnach war zunächst nur die Vertreibung der Muslime aus Srebrenica beabsichtigt, erst später wurden diese Pläne offensichtlich geändert. Der IGH zitiert hier umfassend aus dem Fall Vidoje Blagojevic des ICTY. Daraus geht hervor, dass erstens den Muslimen von General Ratko Mladic freier Abzug versprochen wurde; dass zweitens die Aussonderung der männlichen Muslime erst sehr spät stattfand; dass dann aber drittens auch freier Abzug gewährt werden sollte. Die Muslime hatten allerdings den Verdacht, dass der Völkermord geplant und Mladic der Organisator war.

Der IGH kommt, ebenso wie der ICTY, zu der Überzeugung, dass Taten nach Art. II a) der Konvention in Srebrenica begangen worden sind. Der ICTY hatte in den einschlägigen Fällen den besonderen Vorsatz bestätigt, obwohl dieser nicht von Anfang an bestanden hatte, und wegen Völkermord verurteilt. Auch dem folgt der IGH, lässt allerdings hier noch offen, was das für Serbien bedeutet. Ebenso teilt der IGH die Auffassung des ICTY, dass das Tatbestandsmerkmal der »Zerstörung einer Gruppe« erfüllt ist.

Art. II b) bis e)

Den Tatbestand von Art. II b) der Konvention, die Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe, sieht der IGH als erwiesen an. Allerdings ist auch hier der Beweis nicht erbracht worden, dass der erforderliche besondere Vorsatz vorlag. Dasselbe gilt für Art. II c), die Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die deren Zerstörung herbeiführen können. Was Art. II d) und e), Maßnahmen, die auf die »Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe« gerichtet sind beziehungsweise die »gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere« betrifft, so geht aus dem Beweismaterial nicht hervor, dass Handlungen dieser Kategorie vorgekommen sind.

Schließlich prüft der IGH noch, ob ein bestimmtes Handlungsmuster zu erkennen ist, das als solches als Beweis für den besonderen Völkermordvorsatz angesehen werden kann, wie es der Kläger behauptet (§370). Dabei ginge es dann nicht mehr um den Vorsatz der individuellen Täter, son-

dem um den Vorsatz eines übergeordneten Organs in der Armee der Republika Srpska oder der Regierung Jugoslawiens.

Eine offizielle Verlautbarung, die ein Handlungsmuster mit besonderem Völkermordvorsatz enthält, gibt es nicht, aber insbesondere das Vorgehen in den Lagern, so der Kläger, auf eine entsprechende Absicht schließen. Auch der ›Beschluss über die strategischen Ziele der Serben in Bosnien und Herzegowina‹, den der Präsident der Nationalversammlung der Republika Srpska im Jahr 1992 erlassen hat, könne als eine Art offizieller Beleg für einen entsprechenden Vorsatz verstanden werden; sie sei auch ganz im Sinne Jugoslawiens gewesen. Dem stimmt der IGH nicht zu, weil daraus zwar die Absicht der Vertreibung entnommen werden kann, nicht aber die Absicht, die Gruppe zu zerstören. Auch der ICTY hat in diesen ›strategischen Zielen‹ keinen Völkermordvorsatz erkennen können. Der IGH kann daher dem Argument des Klägers nicht folgen, dass das Handlungsmuster über viele Jahre den besonderen Vorsatz für Völkermord belegt. Dass der Beklagte eine solche Absicht verfolgte, ist nicht hinreichend bewiesen. Auch hier stimmt die Feststellung des IGH mit der des ICTY überein, was anhand einer Liste von Fällen des ICTY belegt wird (§374).

Der IGH kommt damit zu dem Schluss, dass allein die Handlungen der Armee der Republika Srpska in Srebrenica als Völkermord zu qualifizieren sind, so dass zu prüfen ist, ob diese Handlungen dem Beklagten, also Serbien, zuzurechnen sind (§376).

Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit für die Taten von Srebrenica

Die Taten von Srebrenica sind Serbien dann zurechenbar, wenn festgestellt werden kann, dass sie von Organen oder Personen, die dem Staat nach den gewohnheitsrechtlichen Regeln der Staatenverantwortlichkeit zuzurechnen sind, direkt vorgenommen wurden. Sie können, falls das verneint wird, auch zugerechnet werden, wenn es sich um Teilnahme von Personen oder Organen des Staates in einer der in Art. III b) bis e) der Völkermordkonvention niedergelegten Formen der Teile am Völkermord handelt. Wenn auch dies nicht der Fall ist, sind die Taten Serbien zuzurechnen, wenn es seine Verpflichtung nach Art. I der Konvention verletzt hat, nämlich Völkermord zu verhüten und zu bestrafen.

Zurechenbarkeit wegen Begehung von Akten des Völkermords

Eine Handlung ist einem Staat dann zuzurechnen, wenn Personen oder Behörden gehandelt haben, die nach nationalem Recht Organe des Staates (hier Jugoslawiens/Serbiens) waren. Das kann nach Auffassung des IGH nicht festgestellt werden, weil weder eine Beteiligung der serbischen Armee noch der politischen Führung in Belgrad bewiesen worden ist. Dass vor dem Massaker in Srebrenica eine solche Beteiligung bestand und auch von den UN moniert wurde, ist unbestritten. Für das Massaker in Srebrenica liegen dafür jedoch keine Beweise vor. Die Republika Srpska und ihre Armee waren keine *De-jure*-Organe Serbiens/Jugoslawiens. Die Tatsache, dass insbesondere General Mladic, wie alle Offiziere der Armee der Republika Srpska, weiter unter der Verwaltung der Armee Jugoslawiens standen und von ihr bis ins Jahr 2002 bezahlt wurden, macht sie ebenso nicht zu Organen Jugoslawiens. Selbst wenn Mladic von Belgrad bezahlt wurde, wäre das allein noch kein Grund, ihn als Organ Jugoslawiens zu behandeln. Der Begriff ›Staatsorgan‹ umfasst nach Gewohnheitsrecht und nach Art. 4 der Regeln über die Staatenverantwortlichkeit Teile der Staatsorganisation, die für den Staat handeln (§388). Die Armee der Republika Srpska und ihre Offiziere handelten für die bosnisch-serbischen Behörden, insbesondere die Republika Srpska, nicht für Jugoslawien.

Weiter war zu klären, ob Serbien Verantwortung für die Handlungen der paramilitärischen Gruppe ›Scorpions‹ in Srebrenica trägt, da diese Gruppe in den Dokumenten immer als ›Einheit des Innenministers von Serbien‹ bezeichnet wurde. Aber auch sie kann nach Auffassung des IGH für den relevanten Zeitpunkt, das Jahr 1995, nicht als *De-jure*-Organ Belgrads angesehen werden. Denn wie der IGH im Nicaragua-Fall 1986 festgestellt hatte, können Personen, Personengruppen oder Organe im Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Staatsorganen nur dann gleichgestellt werden, wenn sie in völliger Abhängigkeit von diesem Staat als dessen Instrument handeln. Das aber ist nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall nicht gegeben, da trotz der umfassenden Unterstützung für die Republika Srpska

diese doch eine deutliche Unabhängigkeit genoss.

Die Taten von Srebrenica wären Serbien jedoch zuzurechnen, wenn sie zwar nicht von seinen Organen direkt, aber doch von Personen begangen wurden, die unter seiner Kontrolle oder Leitung standen. Diese Situation ist von der vorherigen zu unterscheiden, da es nicht um das Handeln von *De-jure*- oder *De-facto*-Staatsorganen geht, sondern darum, ob Staatsorgane ursächlich für den Völkermord waren.

Nach Völkergewohnheitsrecht wird das Handeln von Personen oder Gruppen dem Staat zugerechnet, wenn diese auf Anweisung von oder unter der Kontrolle/Leitung dieses Staates beziehungsweise seiner Organe handeln. Dies ist in Art. 8 der im Jahr 2001 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Regeln über ›Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen‹ (kurz: Staatenverantwortlichkeit) niedergelegt. In diesem Zusammenhang greift der IGH wiederum auf den Nicaragua-Fall zurück. Dort hatte er festgestellt, dass es sich bei einer derartigen Kontrolle um effektive Kontrolle (effective control) handeln muss. Die Anweisungen des Staates müssen jede einzelne Handlung betreffen, die die Verletzung herbeiführt. Eine allgemeine Kontrolle (overall control), wie es der ICTY im Fall Dusko Tadic verlangt hatte, reicht nicht aus.

Der IGH stellt fest, dass der Maßstab der ›overall control‹ für Zwecke der Staatenverantwortlichkeit zu weit ist, da damit die Verbindung zwischen dem Verhalten eines Staatsorgans und der völkerrechtlichen Haftung überdehnt wird.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Kläger nicht bewiesen, dass Anweisungen von Bundesbehörden aus Belgrad oder einem Organ Jugoslawiens ergangen sind und insbesondere auch nicht, dass dies mit dem besonderen Vorsatz des Völkermords geschehen sei. Weder ist vor dem ICTY eine Führungsperson Jugoslawiens wegen der Vorfälle in Srebrenica angeklagt worden, noch geht aus dem Bericht des UN-Generalsekretärs vom November 1999 eine direkte Verwicklung von Präsident Slobodan Milosevic in die Massaker von Srebrenica hervor.

Daher ist auf dieser Grundlage die Verantwortlichkeit des Beklagten nicht zu bejahen, so dass die Handlungen derer, die Völkermord in Srebrenica begangen haben, nach den Regeln der Staatenverant-

wortlichkeit nicht dem Beklagten zugerechnet werden können. Serbien ist also für die Akte des Völkermords in Srebrenica nicht als Täter verantwortlich (§ 413–415).

Zurechenbarkeit wegen Teilnahme an Akten des Völkermords

Daher ist zu prüfen, ob Serbien in irgendeiner Form am Völkermord in Srebrenica nach Art. III b) bis e) der Konvention beteiligt war. Von den vier dort aufgeführten Teilnahmeformen (Verschwörung, Anreizung, Versuch und Teilnahme) kommt hier nur die Teilnahme in Betracht.

Teilnahme ist von der Kontrolle über die Begehung von Völkermord zu unterscheiden, da im Völkerrecht Kontrolle über eine solche Tat als direkte Täterschaft angesehen wird, auch wenn dies in manchen nationalen Rechtsordnungen anders ist. Teilnahme im Sinne von Art. III e) der Konvention bedeutet Hilfe und Unterstützung bei der Begehung der Tat, so dass zu prüfen ist, ob Staatsorgane, Personen unter direkter staatlicher Anleitung oder effektiver Kontrolle des Staates derartige Hilfe geleistet haben. Nach Art. 8 der Regeln über die Staatenverantwortlichkeit setzt Hilfe das Wissen voraus, dass es sich um einen völkerrechtswidrigen Akt handelt. Ob der Teilnehmer selbst den besonderen Vorsatz für Völkermord haben muss, lässt der IGH offen. Doch muss der Teilnehmer wissen, dass der Haupttäter mit diesem besonderen Vorsatz handelt. Wenn das nicht der Fall ist, ist auch keine Teilnahme gegeben.

Daher prüft der IGH diese Frage zuerst und verneint sie. Obwohl Jugoslawien den serbischen Truppen massive Hilfe geleistet hat, ist nicht zweifelsfrei bewiesen, dass dies zu einer Zeit geschah, als den Organen Jugoslawiens klar war, dass Völkermord begangen wurde. Wichtig ist, dass nicht bewiesen worden ist, dass die Entscheidung, die männlichen Mitglieder der Gruppe physisch zu vernichten, den Belgrader Behörden mitgeteilt wurde. Diese fiel offensichtlich sehr kurzfristig. Daher ist Serbien auch nicht für Teilnahme am Völkermord verantwortlich. Nach Art. III der Konvention ist Serbien demzufolge weder als Täter noch als Teilnehmer am Völkermord verantwortlich.

Verletzung der Pflicht zur Verhütung von Völkermord

Es bleibt zu prüfen, ob Serbien seine Pflicht zur Verhütung und Bestrafung des Völker-

mords verletzt hat, wobei es sich um zwei unterschiedliche Pflichten handelt, weil die Bestrafung von Völkermord nicht zugleich die Pflicht zur Verhütung erfüllt.

Unter der Pflicht zur Verhütung des Völkermords versteht der IGH nach der Völkermordkonvention eine Verhaltenspflicht, keine Erfolgspflicht (*obligation of conduct, not of result*). Das heißt, dass die Staaten alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel anwenden müssen, um Völkermord zu verhindern. Gelingt dies nicht, ist der Staat nicht haftbar.

Hierbei spielt der Begriff der Sorgfaltpflicht (*due diligence*) eine bedeutende Rolle. Die Pflicht zur Verhütung entsteht in dem Moment, in dem der Staat von der Möglichkeit, dass Völkermord droht, Kenntnis erhält oder hätte haben müssen. Der Unterschied zwischen Teilnahme und Verletzung der Pflicht zur Verhütung liegt darin, dass Teilnahme positives Tun erfordert und die Gewissheit, dass es um Völkermord geht; die Pflicht zur Verhütung wird durch Untätigkeit verletzt, wenn nicht alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, die den Völkermord hätten verhindern können (§432).

Da nur in Srebrenica Völkermord nachweislich geschehen ist, wird nur in diesem Zusammenhang die Pflicht Serbiens zur Verhütung geprüft. In der fraglichen Zeit hatte Jugoslawien mehr als jeder andere Vertragsstaat der Konvention großen Einfluss auf die bosnischen Serben. Außerdem war Jugoslawien durch die Anordnung einseitiger Maßnahmen von 1993 durch besondere Pflichten gebunden, nämlich unter anderem zu gewährleisten, dass die militärischen Einheiten, auf die es Einfluss hatte, keine Akte des Völkermords oder der Teilnahme oder Anreizung zum Völkermord begehen.

Hier ist der Begriff ›Einfluss‹ ausschlaggebend, da es eindeutig nicht nur um Personen oder Organe ging, deren Handeln Jugoslawien zuzurechnen ist, sondern um alle, auf die Jugoslawien Einfluss ausüben konnte. Jugoslawien musste – auch wenn es sich nicht sicher sein konnte – jedenfalls davon ausgehen, dass die Gefahr des Völkermords bestand, nachdem die bosnischen Serben beschlossen hatten, Srebrenica zu besetzen. Aufgrund der möglichen Einflussnahme und der Tatsache, dass aus zahlreichen Dokumenten die Gefahr des Völkermords bekannt war, hätte Jugoslawien alles in seiner Macht Stehende un-

ternehmen müssen, um die tragischen Ereignisse zu verhindern.

Jugoslawien und insbesondere sein Präsident Milosevic kannten den tief sitzenden Hass zwischen den bosnischen Serben und den Muslimen in Srebrenica. Dennoch hat der Beklagte nicht dargelegt, dass Jugoslawien irgendwelche Maßnahmen ergriffen hat, um das, was geschah, zu verhindern. Daher stellt der IGH fest, dass Jugoslawien die Pflicht zur Verhütung von Völkermord verletzt hat, was seine völkerrechtliche Haftung begründet (§438).

Verletzung der Pflicht zur Bestrafung des Völkermords

Schließlich prüft der IGH die Frage der Pflicht zur Bestrafung des Völkermords. Da der Völkermord in Srebrenica nicht auf dem Gebiet Jugoslawiens stattfand, ist keine Verletzung der Bestrafung durch nationale Gerichte festzustellen. Daher ist die Zusammenarbeit mit dem internationalen Strafgericht, dessen Gerichtsbarkeit der Staat anerkannt hat, gemäß Art. VI der Konvention ausschlaggebend. Dass der ICTY ein ›internationales Gericht‹ im Sinne von Art. VI darstellt, ist unstrittig, auch wenn die Verfasser der Völkermordkonvention wohl von einem durch einen Vertrag geschaffenen Gericht ausgingen. Die Voraussetzung der Anerkennung der Gerichtsbarkeit nach Art. VI ist dann erfüllt, wenn der Staat zur Anerkennung der Zuständigkeit und zur Kooperation mit dem Gericht verpflichtet ist. Der IGH stellt fest, dass dies jedenfalls mit Abschluss des Abkommens von Dayton am 14. Dezember 1995 der Fall war und dass keine vor diesem Zeitpunkt liegenden Verletzungen der Kooperationspflicht vom Kläger vorgetragen worden sind.

Da sich General Mladic, der Hauptverantwortliche für den Völkermord in Srebrenica, offenbar wiederholt in Serbien aufhielt beziehungsweise noch dort ist, ohne dass die serbischen Behörden das ihnen Mögliche zu seiner Festnahme unternommen haben oder unternehmen, stellt der IGH eine Verletzung der Pflicht zur Kooperation mit dem ICTY fest.

Folgen

Nachdem die Verletzung der Pflicht zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords festgestellt ist, bleibt die Frage des Schadensersatzes zu prüfen. Zum einen ist zu klären, welcher Schaden entstanden ist,

weil Serbien nicht versucht hat, den Völkermord zu verhindern; zum anderen, welcher Schaden durch die Verletzung der Pflicht zur Bestrafung, das heißt die Nichtkooperation mit dem ICTY entstanden ist.

Das wirft die Frage auf, ob Jugoslawien den Völkermord hätte verhindern können. Das aber kann der IGH nicht mit hinreichender Klarheit feststellen und daher keine finanzielle Entschädigung zusprechen (§462). Der Kläger kann aber Wiedergutmachung in Form der Genugtuung (satisfaction) beanspruchen. Die findet – auch nach Auffassung des Klägers – angemessenen Ausdruck im Tenor der Entscheidung, dass Jugoslawien/Serbien die Pflicht zur Verhütung des Völkermords verletzt hat.

Was die Verletzung der Pflicht zur Bestrafung betrifft, so ist Serbien weiterhin verpflichtet, Personen, die des Völkermords angeklagt sind, an den ICTY zu überstellen, allen voran General Mladic. Eine symbolische Entschädigung für die Nichtbefolgung der einstweiligen Maßnahmen hält der IGH ebenfalls nicht für angemessen, da die Verletzung der Anordnungen unter dem Aspekt der Wiedergutmachung in den Feststellungen der Verletzung der Völkermordkonvention enthalten ist.

Damit schließt der IGH die Prüfung ab. Das in neun Punkte unterteilte Urteil ist nicht einstimmig ergangen, jedoch jeweils mit großer Mehrheit; meist tragen zwischen 12 und 14 von den 15 Richtern das Urteil. Die niedrigste Zustimmung, mit nur zehn Stimmen, findet die Entscheidung zur Zuständigkeit.

Die Sondervoten

Neben den sehr kritischen Stellungnahmen zur Entscheidung über die Zuständigkeit sind insbesondere die abweichenden Meinungen zur Begehung von Völkermord durch Staaten interessant. Hierzu äußern die Richter Shi, Koroma, Owada, Tomka und Skotnikov Bedenken, da dies weder aus der Konvention noch aus den Vorarbeiten hervorgehe und auch nicht mit Ziel und Zweck der Konvention in Einklang stehe. Zudem gebe es keine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten. Wie schon der Nürnberger Militärgerichtshof festgestellt hatte, werden völkerrechtliche Verbrechen von Menschen nicht von abstrakten Entitäten begangen. Darüber hinaus sei der IGH auch nicht das Forum, vor dem strafrechtliche Verantwortlichkeit geltend gemacht werden könne. Seine Ver-

fahrensordnung sei dafür ungeeignet. Dies erklärt den weitestgehenden Rückgriff auf die Urteile des ICTY.

Auch in Beweisfragen und insbesondere der Beweislastverteilung wird die Mehrheitsentscheidung kritisiert, da dem Beklagten die Vorlage bestimmter wesentlicher Dokumente nicht auferlegt wurde, was den Kläger in eine unangemessen schwierige Situation brachte und in der Tat von großer Relevanz für den Ausgang der Entscheidung war.

Bewertung

Bei diesem Urteil ging es erstmalig in einem zwischenstaatlichen Verfahren um die Begehung von Völkermord durch einen Staat. Auch wenn die Opfergruppen verständlicher Weise enttäuscht sind und man das Gefühl nicht völlig los wird, dass in Belgrad doch mehr Einfluss und Wissen vorhanden war als das Urteil bestätigt, so ist das Urteil doch insgesamt als ausgewogen und richtig zu bewerten. Denn ausschlaggebend war die Beweislage, und die gab offensichtlich in der Tat nicht mehr her als in der Begründung sorgfältig dargelegt wurde. Ob die Umkehr der Beweislast und die Anordnung der Vorlage bestimmter Beweisstücke durch Serbien wirklich weiter geholfen hätte, wie behauptet wird, oder ob dadurch nicht eher eine Blockadehaltung Jugoslawiens hervorgerufen worden wäre, fällt in den Bereich der Spekulation.

Dass die Feststellung des IGH zur Zuständigkeit kritikwürdig ist, und dass die Zuständigkeit mit wesentlich besseren Argumenten hätte bejaht werden können, soll hier nicht vertieft werden, da dem Ergebnis als solchem zuzustimmen ist.

Kurzer Kommentierung bedarf hingegen die umstrittene Feststellung, dass Staaten als solche Völkermord direkt begehen können und dafür haftbar sind. Verantwortlichkeit für Völkermord wird primär – wie dies auch in den Sondervoten hervorgehoben wird – als strafrechtliche Verantwortlichkeit verstanden, und die gibt es im Völkerrecht für Staaten nicht. Zudem ist der Verweis auf das Diktum des Nürnberger Militärgerichtshofs naheliegend, dass Verbrechen – auch völkerrechtliche Verbrechen – von Individuen, nicht abstrakten Entitäten begangen werden, eine Aussage, die damals gerade die individuelle Strafbarkeit rechtfertigen sollte. Verantwortlichkeit für Völkermord, wie sie

die Konvention vorsieht, ist aber nicht beschränkt auf strafrechtliche Verantwortlichkeit, auch wenn dies bisher nie zum Tragen gekommen ist.

Die Auffassung des IGH, dass auch Staaten Völkermord begehen können, folgt aus der Tatsache, dass das Handeln von Staatsorganen als Handeln des Staates zu qualifizieren ist. Die Anleitung zum und die Kontrolle über das Handeln von Personen oder Gruppen muss als direktes Handeln des Staates und damit als direkte Täterschaft angesehen werden.

Auch wenn der Unterschied zwischen der direkten Begehung von Akten des Völkermords durch einen Staat und dessen Pflicht zur Verhütung des Völkermords nicht immer sehr deutlich sein mag, so gibt es ihn durchaus: Ein Staat, der wissentlich durch seine Organe – in der Regel sein Militär – Akte des Völkermords begeht, muss als Täter genauso verantwortlich sein wie das Individuum. Allerdings ist die Ausgestaltung der Verantwortlichkeit unterschiedlich; strafrechtliche Konsequenzen wie sie für Individuen gelten, treffen den Staat nicht, er muss aber für den verursachten Schaden aufkommen. Zudem hat eine Verurteilung wegen Begehung von Völkermord für den Staat ›moralische‹ Wirkung in der Staatengemeinschaft, die nicht unterschätzt werden sollte und die im Fall der Täterschaft schwerer wiegt als im Fall der unterlassenen Verhütung.

Besonderer Erwähnung bedarf ferner der vom IGH festgestellte Umfang der Pflicht zur Verhütung des Völkermords. Die Pflicht zur Verhütung des Völkermords betrifft *jeden* (Vertrags-)Staat und implizit damit wohl auch Nicht-Vertragsstaaten und alle internationalen Organisationen. In §430 des Urteils wird diese weitreichende Feststellung getroffen, die sicher zu den bedeutendsten und grundsätzlichen Aussagen des Urteils zählt. Zwar ist die Pflicht je nach der Nähe zum Geschehen abgestuft, aber grundsätzlich betrifft sie jeden (Vertrags-)Staat. Noch bedeutsamer ist jedoch, dass damit nicht nur Vertragsstaaten gemeint sind, sondern alle Staaten und auch jede internationale Organisation, wie vor allem die UN – über die für sie agierenden Staaten. Dass allerdings aus der Feststellung, dass *jeder* Staat immer und überall zur Verhütung des Völkermords verpflichtet ist, konkrete Konsequenzen gezogen worden wären, kann man leider – noch – nicht sehen.